



Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis im Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung e. V., Dresden

Präambel

Das Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung (IÖR) als Ganzes sowie alle Personen, die in ihm mit Personalführungsaufgaben im Wissenschaftsbereich betraut sind, tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der Leitlinie der Leibniz-Gemeinschaft vom 7.11.2015 und der Denkschrift der Deutschen Forschungsgemeinschaft dargelegt sind. Grundlage wissenschaftlichen Arbeitens im IÖR ist die Ehrlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gegenüber sich selbst und anderen. Dem wissenschaftlichen Nachwuchs werden die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis vermittelt.

Regel 1: Gute wissenschaftliche Praxis

- (1) Zu den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zählen insbesondere:
 - (a) lege artis zu arbeiten,
 - alle Projektschritte und Resultate sind während der Projektbearbeitung vollständig zu dokumentieren sowie die Protokolle und Primärdaten sicher aufzubewahren,
 - die Validität und Reproduzierbarkeit aller Ergebnisse von Befragungen, Analysen und anderen Forschungsdesigns kritisch und konsequent zu überprüfen,
 - eine strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Mitwirkenden sowie gegenüber Drittmittelgebern zu wahren,
 - in allen Publikationen die geistige Urheberschaft anderer zu achten und alle Zitate und Übernahmen ordnungsgemäß auszuweisen,
 - (b) die angemessene Betreuung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bei der Erstellung und akademischen Bewertung von Qualifizierungsarbeiten,
 - (c) die verantwortungsvolle Zusammenarbeit und die verantwortliche Wahrnehmung der Leitungsaufgaben in Forschungsbereichs- und Projektgruppen einschließlich einer angemessenen Betreuung ihrer Mitglieder,
 - (d) die Verantwortung der Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen für deren Inhalt einschließlich der Darstellung der Ergebnisse und ihrer Diskussion,
 - (e) der Originalität und Qualität als Leistungs- und Bewertungskriterien für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor dem Kriterium der Quantität zu geben.

- (2) Wissenschaftliche Veröffentlichungen sollen wissenschaftliche Ergebnisse und deren Zustandekommen vollständig und nachvollziehbar beschreiben. Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse und Texte können nur in klar ausgewiesener Form Bestandteil späterer Publikationen sein (Doppelpublikation), wenn sie für das Verständnis des Kontextes der Publikation notwendig sind.
- (3) Als Autorin bzw. Autor einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen nur diejenigen firmieren, die zur Konzeption der wissenschaftlichen Arbeit, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und der Veröffentlichung zugestimmt haben, d. h. sie verantwortlich mittragen. Eine sogenannte Ehrenautorschaft ist ausgeschlossen. Diese Regelungen sollten im Rahmen der Zusammenarbeit mit Partnern, beispielsweise bei großen Verbundforschungsvorhaben, Gegenstand einer Kooperationsvereinbarung sein.
- (4) Primärdaten müssen mindestens für zehn Jahre zugänglich aufbewahrt bleiben. Daten, für die es zentrale, öffentliche Repositorien gibt, sollten diesen verfügbar gemacht werden.

Regel 2: Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird.

Neben Verletzungen der wissenschaftlichen Ethik, insbesondere durch menschenverachtende oder durch täuschende Vorgehensweise, gehören zu wissenschaftlichem Fehlverhalten vor allem:

- (1) Falschangaben, insbesondere:
 - (a) das Erfinden von Daten,
 - (b) das Verfälschen von Daten (zum Beispiel durch Auswählen erwünschter oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse oder Auswertungsverfahren, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),
 - (c) unrichtige Angaben in Publikationslisten oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - (d) Mehrfachpublikation von Daten oder Texten, ohne dies offen zu legen.
- (2) Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums – insbesondere:
 - (a) in Bezug auf ein von anderen geschaffenes, rechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende, wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Übernahme oder sonstige Verwendung von Passagen ohne angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ohne Einwilligung, insbesondere als Gutachterin bzw. Gutachter,
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft ebenso wie die Verweigerung einer berechtigten Ko-Autorenschaft,
- die Verfälschung des Inhalts oder
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht rechtmäßig veröffentlicht ist;

(b) die Inanspruchnahme der (Mit)Autorenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

- (3) Beeinträchtigung von Forschungstätigkeiten anderer (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Daten und Ergebnissen oder sonstiger Sachen, die andere zur Durchführung eines Projektes benötigen).
- (4) Die Beseitigung von Primärdaten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird. Dies gilt auch für die rechtswidrige Nichtbeseitigung (insbesondere personenbezogener) Daten.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem aus der Beteiligung am Fehlverhalten anderer, grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder der Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen ergeben.

Regel 3: Organisation

- (1) Verantwortlich für die Umsetzung der Richtlinie im IÖR ist die Direktorin/der Direktor. Alle Verantwortlichen, insbesondere die Leiterinnen und Leiter der Forschungsbereiche, haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
- (2) Für Fragen zum wissenschaftlichen Fehlverhalten im IÖR wählt die wissenschaftliche Belegschaft je eine erfahrene Wissenschaftlerin und einen erfahrenen Wissenschaftler für die Dauer von 4 Jahren als Ombudspersonen. Das Vorschlagsrecht liegt bei der Direktorin/beim Direktor.
- (3) Eine Ombudsperson ist gewählt, wenn sie die Stimmen von mindestens 30 % der wissenschaftlichen Belegschaft erhält.

Regel 4: Verfahrensgrundsätze bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Das Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten entsprechend Regel 5 tritt dann in Kraft, wenn ein Verdacht oder Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegen ein Mitglied des IÖR aufkommt, der nicht im direkten Gespräch oder mit den üblichen Instrumentarien der Personalführung geklärt werden kann.
- (2) Der/dem Betroffenen ist in jeder Phase des Verfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben und das Vorbringen von Beweismitteln zu gestatten.
- (3) Alle im Rahmen des Verfahrens anzuhörenden Personen sind berechtigt, einen Beistand ihrer Wahl hinzuzuziehen.
- (4) Eine Ombudsperson kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Das Antragsrecht steht der/dem des Fehlverhaltens Verdächtigen, der/dem in ihren/seinen Rechten Verletzten und der/dem Ermittlenden selbst in jedem Zeitpunkt des Verfahrens zu.
- (5) Bis zum Nachweis schuldhaften Verhaltens sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse **streng vertraulich** zu behandeln.
- (6) Die Identität des über den Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten Informierenden soll während des gesamten Verfahrens gegenüber der/dem Verdächtigen nicht offenbart werden. Eine Ausnahme besteht, wenn die/der Betroffene sich anderenfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere, weil der Glaubwürdigkeit der/des Informierenden für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt.
- (7) Richtet sich der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegen die Direktorin/den Direktor des IÖR, so ist die Anzeige wissenschaftlichen Fehlverhaltens an die Zentrale Ombudsperson der Leibniz-Gemeinschaft zu übergeben.
- (8) Richtet sich der Verdacht gegen eine Person außerhalb des IÖR, wird entsprechend Regel 6 verfahren.
- (9) Alle Verfahrensabschnitte sind nachvollziehbar zu protokollieren.

Regel 5: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten innerhalb des IÖR

- (1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist eine der beiden Ombudspersonen des IÖR zu informieren. Die Information muss schriftlich erfolgen.

- (2) Die Ombudspersonen prüfen den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Kommen sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigen sie die Direktorin/den Direktor des IÖR.
- (3) Der/dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen soll spätestens eine Woche nach Bekanntwerden des Verdachtes Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben werden.
- (4) Hat sich der Anfangsverdacht nicht hinreichend bestätigt oder hat sich ein missverständliches Verhalten vollständig aufgeklärt oder wurde eine Schlichtung erreicht, wird das Verfahren eingestellt.
- (5) Hat sich der Verdacht verdichtet und eine Schlichtung ist nicht möglich, so informieren die Ombudspersonen die Direktorin/den Direktor. Diese(r) entscheidet über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Gegebenenfalls kann ein Untersuchungsausschuss gemäß Regel 6 der Leitlinie der Leibniz-Gemeinschaft eingesetzt werden.
- (6) Bei besonderer Schwere des Vorwurfs kann der Vorgang von den Ombudspersonen des IÖR an die Zentrale Ombudsperson der Leibniz-Gemeinschaft weitergeleitet werden. Kommt es dazu, so übernimmt die zentrale Ombudsperson der Leibniz-Gemeinschaft das weitere Verfahren.

Regel 6: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten von Personen außerhalb des IÖR

- (1) Richtet sich der Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegen eine Person, die nicht Mitglied des IÖR ist, sollen die Ombudspersonen des IÖR zur Prüfung des Falls hinzugezogen werden, insbesondere um den in seinen Rechten Verletzten bei der Bewertung des Falles und ggf. bei weiteren Schritten zu unterstützen.
- (2) Verfestigt sich der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, wird die Direktorin/der Direktor des IÖR über den Vorgang informiert. Die Ombudsperson des IÖR entscheidet, ob der Vorwurf direkt an den Beschuldigten herangetragen oder ob der Fall an eine zentrale Ombudsperson (der Leibniz-Gemeinschaft, der DFG) weitergegeben wird.

Regel 7: Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Wissenschaftliches Fehlverhalten kann je nach den Umständen des Einzelfalles folgende Konsequenzen haben:

- schriftliche Rüge,
- Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen,
- Information der Öffentlichkeit/Kooperationspartner,
- arbeitsrechtliche Konsequenzen, wie Abmahnung oder Kündigung,
- zivil- und strafrechtliche Konsequenzen, wie die Erteilung eines Hausverbotes, Herausgabe- oder Schadensersatzansprüche.

Ergibt das Verfahren, dass das wissenschaftliche Fehlverhalten den Entzug akademischer Grade zur Folge haben kann, wird der Vorgang an die verleihende Hochschule weitergeleitet.

Inkrafttreten

Diese „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am IÖR und Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ treten mit der institutsinternen Bekanntgabe in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Regeln vom 28. Juni 2002.

Dresden, den 24. Oktober 2017

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Müller
Direktor